

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 2 RU 38/94

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
Mannheim, M 5, 7,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 11. Mai 1995 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y, die Richter von W u l f f e n und Dr. B u r c h a r d t sowie die ehrenamtlichen Richter F a u p e l und B r ü n i n g für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird der Beschluß des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Januar 1994 aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Sache wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist die Gewährung von Verletztenrente wegen eines linksseitigen subduralen Hämatoms als Folge des Arbeitsunfalls vom 16. November 1990.

Der Arbeitsunfall ereignete sich bei dem Abladen von Straßenbahnschienen von einem Lkw, und zwar in der Weise, daß eine Schiene, die mit einem Seil von einem Kran hochgezogen wurde, abkippte und den auf der Ladefläche befindlichen Kläger an beiden Beinen traf. Der Durchgangsarzt diagnostizierte eine schwere Unterschenkelprellung beidseits. Über eine - später behauptete - Kopfverletzung machte der Kläger keine Angaben. Am 29. Januar 1991 wurde bei dem Kläger ein intrakranielles linksseitiges Hämatom diagnostiziert, das am 28. März 1993 operativ entfernt wurde. Der Kläger gab gegenüber den behandelnden Ärzten an, er sei bei dem Arbeitsunfall gestürzt und mit dem Kopf aufgeschlagen. Nachdem die Ermittlungen der Beklagten, insbesondere durch die Aussagen der Arbeitskollegen L, G und H, jedoch ergeben hatten, daß der Kläger nicht zu Fall gekommen sei, lehnte die Beklagte ab, den Kläger wegen der Folgen des Hämatoms zu entschädigen; darüber hinaus habe der Arbeitsunfall keine dauerhafte Minderung der Erwerbsunfähigkeit (MdE) in rentenberechtigendem Grad hinterlassen (Bescheid vom 27. Juni 1991 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. September 1991).

Im Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) Befundberichte der behandelnden Ärzte eingeholt und die Zeugen L, G und H einvernommen. Es hat die Klage mit Urteil vom 6. April 1993 abgewiesen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, bei dem Arbeitsunfall vom 16. November 1990 habe sich der Kläger keine Kopfverletzung zugezogen.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger vorgetragen, er habe sich am 16. November 1990 am Kopf verletzt, als er durch den Anprall der Schiene auf seine Unterschenkel nach vorn gestürzt sei. Die anderslautenden Zeugenaussagen seien nicht glaubhaft. Auch könne das am 29. Januar 1991 diagnostizierte Hämatom nicht auf eine am 4. Mai 1987 erlittene Schädelprellung zurückgeführt werden. Das Landessozialgericht (LSG) hat Prof. Dr. P um eine schriftliche Stellungnahme zu dem vom Kläger behaupteten Zusammenhang zwischen der angegebenen Kopfverletzung und dem subduralen Hämatom gebeten. In seiner Antwort vom 2. November 1993 hat Prof. Dr. P ausgeführt, die Angaben des Klägers seien mit Blick auf den zeitlichen Zusammenhang durchaus glaubhaft. Typischerweise werde ein chronisches Subduralhämatom sechs bis zwölf Wochen nach dem Unfallereignis diagnostiziert. Ein ursächlicher Zusammenhang mit einem am 4. Mai 1987 erlittenen Unfall erscheine dagegen eher unwahrscheinlich. Mit



Schriftsatz vom 14. Dezember 1993 hat der Kläger beantragt, letzteres durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zu klären; außerdem möge durch Einvernahme seiner Ehefrau als Zeugin Beweis erhoben werden zu seiner Behauptung, daß er in der in Frage kommenden Zeit (sechs bis zwölf Wochen vor der Diagnose) keinen weiteren Unfall mit einer Kopfverletzung erlitten habe.

Nach Anhörung der Beteiligten hat das LSG die Berufung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 153 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Beschluß vom 24. Januar 1994 zurückgewiesen. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, der Anspruch des Klägers sei unbegründet, weil nach den glaubhaften Aussagen der drei Zeugen feststehe, daß der Kläger nach dem Anprall der Schiene nicht gestürzt sei und sich nicht am Kopf verletzt habe. Dieser Geschehensablauf werde dadurch bestätigt, daß der Kläger weder unmittelbar nach dem Unfallereignis noch im Krankenhaus noch bei seinem Hausarzt, bei dem er sich am 14. Januar 1991 vorgestellt habe, von einer Kopfverletzung berichtet habe. Auch aus dem Bericht des Durchgangsarztes lasse sich kein Anhaltspunkt für eine Kopfverletzung entnehmen.

Mit seiner - vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen - Revision rügt der Kläger, das LSG habe gegen seine Pflicht zur Amtsermittlung (§ 103 SGG) verstoßen. Das LSG hätte sich gedrängt fühlen müssen, seinen mit Schriftsatz vom 14. Dezember 1993 gestellten Beweisanträgen nachzugehen. Es hätte ein Sachverständigengutachten zu der Tatsache einholen müssen, daß der Unfall vom 4. Mai 1987 als Ursache für das am 29. Januar 1991 diagnostizierte Hämatom ausscheide; ferner hätte es seine Ehefrau dazu hören müssen, daß der Kläger in der Zeit von Anfang November 1990 bis Mitte Dezember 1990 keine andere als die von ihm behauptete Kopfverletzung erlitten habe. Zu dieser Einvernahme hätte mit Blick auf die ärztliche Stellungnahme des Prof. Dr. P vom 2. November 1993 Veranlassung bestanden, der darauf hingewiesen habe, daß nur eine zwischen Anfang November 1990 und Mitte Dezember 1990 erlittene Kopfverletzung zu dem Hämatom geführt haben könne. Die Erhebung dieser Beweise habe das LSG nicht nur ohne ausreichenden Grund unterlassen, sondern die Übernahme der Beweiswürdigung des SG stelle sich auch als vorweggenommene Beweiswürdigung dar. Hätte das LSG die beantragten Beweise nämlich erhoben, so hätten die damit gewonnenen Erkenntnisse erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit der in erster Instanz vernommenen Zeugen begründet mit der Folge, daß die Aussagen der Ärzte (Dr. L und Prof. Dr. P) zum Kausalzusammenhang erhebliches Gewicht gewonnen hätten und ihnen bei der Gesamtwürdigung der Vorzug zu geben gewesen wäre.

Der Kläger beantragt,

die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen.



Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen;

hilfsweise, die vorinstanzliche Entscheidung aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Sie hält den angefochtenen Beschluß für zutreffend und vertritt die Ansicht, daß sich das LSG nicht hätte gedrängt fühlen müssen, weitere Ermittlungen anzustellen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision des Klägers ist insofern begründet, als der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Der angefochtene Beschluß beruht auf dem gerügten Verfahrensfehler, daß das LSG unter Verletzung seiner Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG), festgestellt hat, das linksseitige subdurale Hämatom beruhe nicht auf den Arbeitsunfall vom 16. November 1990. Insbesondere hätte das LSG den Antrag des Klägers zu seiner Behauptung, er habe in der Zeit von Anfang November 1990 bis Mitte Dezember 1990 keine andere als die von ihm behauptete Kopfverletzung (16. November 1990) erlitten, weiteren Beweis zu erheben, nicht übergehen dürfen. Es fehlen ausreichende Tatsachenfeststellungen, um den Rechtsstreit in der Sache entscheiden zu können.

Nach § 103 SGG hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Diese das sozialgerichtliche Verfahren beherrschende Untersuchungsmaxime ist verletzt, wenn das Tatsachengericht Ermittlungen unterläßt, die es von seiner Rechtsauffassung ausgehend hätte anstellen müssen (allgemeine Meinung, vgl BSG SozR § 103 SGG Nr 40; Meyer-Ladewig, SGG, 5. Aufl, § 103 RdNr 5 und 20). Aus der sachlich-rechtlichen Sicht des LSG kam es darauf an festzustellen, ob der Kläger bei dem Arbeitsunfall am 16. November 1990 auch eine Kopfverletzung erlitten hat. Dabei hätte es sich im Rahmen seiner Pflicht, von allen geeigneten Ermittlungsmöglichkeiten erschöpfend Gebrauch zu machen (BSGE 30, 192, 205), gedrängt fühlen müssen, weitere Ermittlungen anzustellen. Weshalb es in dieser Hinsicht dem Antrag des Klägers, seine Ehefrau als Zeugin einzuvernehmen, nicht gefolgt ist, läßt sich dem angefochtenen Beschluß nicht entnehmen. Denn insoweit fehlt es sowohl an einer Erwähnung des Beweisantrages im



Tatbestand des Beschlusses als auch an einer Auseinandersetzung mit diesem Antrag in den Urteilsgründen.

Unabhängig davon, daß der Senat deshalb nicht nachprüfen kann, weshalb das LSG diesem Beweisantrag nicht gefolgt ist, hätte auch Veranlassung bestanden, die Ehefrau des Klägers ergänzend als Zeugin zu hören. Denn im Hinblick auf die ärztliche Stellungnahme des Prof. Dr. P vom 2. November 1993 entspricht die Behauptung des Klägers, das Hämatom sei auf den Arbeitsunfall vom 16. November 1990 zurückzuführen, zeitlich gesehen dem typischen Geschehensablauf. Es hätte deshalb nahegelegen, die Ehefrau des Klägers zu befragen, ob der Klägerin die behauptete oder in der Zeit von Anfang November 1990 bis Mitte Dezember 1990 eine andere Kopfverletzung erlitten habe. Da das LSG die angebotene Aussage der Zeugin, der Kläger habe außer am 16. November 1990 keine andere Kopfverletzung erlitten, auch nicht als wahr unterstellt hat, stellt sich der übergangene Beweisantrag als eine Verletzung des § 103 SGG dar.

Auf den vorliegenden Verfahrensmangel kann der angefochtene Beschluß auch beruhen. Denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG nach Anhörung der Zeugin zu einer anderen Gesamtwürdigung des Ermittlungsergebnisses gelangt wäre. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, daß sich das LSG dann veranlaßt gesehen hätte, die vom SG gehörten Zeugen L, G und H erneut einzuvernehmen, um sich von deren Aussagen eine unmittelbare Überzeugung zu bilden.

Die Sache war daher unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses an die Vorinstanz zurückzuverweisen (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

